

**Friedhofsordnung
Friedhofsverein Laubke e.V.
vom 01.02.2024**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen Friedhof des Friedhofsverein Laubke e. V. mit allen Friedhofsteilen und der Friedhofskapelle.

**§ 2
Friedhofszweck**

Der Friedhof ist Eigentum des Friedhofsverein Laubke e.V..

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in dem in der Satzung näher bezeichneten Einzugsgebiet hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Familiengrabes oder eines Wahlgrabes haben und denjenigen, die den überwiegenden Teil ihres Lebens in dem vorgenannten Einzugsbereich verbracht haben.
Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Vorstand.

**§ 3
Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung aufzusuchen
- (3) Der Friedhofsvorstand kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 4
Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen von einem Mitglied des Vorstandes sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsvereins und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Vorstandes gewerbsmäßig Film, Ton-, Video- oder Fotoausnahmen anzufertigen,

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern.
 - i)
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen durch den Halter zu beseitigen.
 - (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
 - (5) Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Vorstand.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

Der Vorstand hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsbescheides und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist befristet.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags (von montags bis freitags) von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Das Fahrzeug muss zügig entladen werden und ist danach vom Friedhof zu entfernen.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den vom Vorstand genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsverein kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Abweichungen von den Regelungen des § 5 sind zulässig, soweit sie mit dem Vorstand bzw. eines Mitglieds des Vorstandes abgestimmt wurden.

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei dem Friedhofsverein (z. Zt. Gärtnerei Dirk Rackelmann, Sauernfeldweg 15, 32657 Lemgo) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte, Urnengrabstätte oder Urnenwand beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
- (4) Der Friedhofsverein setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen fest. Die Beerdigungen erfolgen regelmäßig an Werktagen, sie finden von montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, bei Aschenbestattungen bis 15.00 Uhr sowie an Samstagen, Heilig Abend und Sylvester von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr statt.
Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens achtundvierzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
Erdbestattungen müssen innerhalb von acht Tagen (Kalendertage) durchgeführt werden. Aschenurnen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet. Liegen innerhalb dieser Frist die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

§ 7 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und keine hygienischen oder gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Aufbahrung und der Transport der Verstorbenen von der Trauerhalle zur Grabstätte muss in geeigneten geschlossenen Behältnissen erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze erhalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Wöchnerinnen mit Neugeborenen dürfen in einem Sarg gemeinsam beigesetzt werden.
- (5) Totgeburten unter 500 g können in einem Birkenstammsarg beigesetzt werden.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich durch den Kooperationspartner des Friedhofsverein ausgehoben und wieder verfüllt. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen oder Büsche und Sträucher durch den Friedhofsverein entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Kooperationspartner des Friedhofsvereins zu erstatten.

§ 9 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, für Kinder bis 5 Jahre und für Urnen-Bestattungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverein berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Alten Hansestadt Lemgo im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Alten Hansestadt Lemgo nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 20 Absatz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Absatz 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden ausschließlich im Auftrag des Friedhofsvereins durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen dürfen nur mit Genehmigung in den Monaten Oktober bis April und nur in den frühen Morgenstunden, bei Absperrung des betr. Friedhofteiles, umgebettet werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragssteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder dem Friedhofsverein oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (9) Die Umbettungen hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (10) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsverein Laubke e.V. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden unterschieden
 - I. bei Erdbeisetzungen in
 - a) Reihengrabstätten(Einzelgrabstätten)
 - b) Rasenreihengrabstätten
 - c) Doppelgrabstätten
 - d) Familiengrabstätten der Mitglieder des Friedhofsvereins
 - II. bei Urnenbeisetzungen in
 - a) Urnenreihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (Anonyme Urnenreihengrabstätten)
 - d) Urnendoppelgrabstätten
 - e) Urnengrabkammern (Kolumbarium)
 - f) Familiengrabstätten der Mitglieder des Friedhofsvereins
 - g) Reihengrabstätten im Bestattungsgarten (hierzu gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften gem. § 15b dieser Friedhofsordnung)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
Beim Erwerb eines Grabes / Urnengrabes / einer Urnengrabkammer kann sich der Nutzungsberechtigte jedoch im Rahmen der für die Belegung anstehenden Grabstellen eine Grabstelle aussuchen.

§ 12 Grabstätten

- (1) Grabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Grabstättengröße ca. 1,00 m x 0,80 m
 - b) Für Verstorbene von 5 – 14 Jahren
Grabstättengröße ca. 1,50 m x 0,80 m
 - c) Für Verstorbene über 14 Jahren
Grabstättengröße ca. 2,00 m x 0,80 m
 - (d) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
Grabstättengröße ca. 2,30 m x 2,20 m

- (3) Rasenreihengrabstätten werden für Erdbestattungen bereitgestellt. Die Grabstelle ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch den Friedhofsverein hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten, Bepflanzungen u.ä. sind auf den Rasenreihengrabstätten nicht zulässig. Grabmale gemäß § 16 Absatz 15 sind erlaubt. Die Einebnung der Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsverein vorgenommen.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Innerhalb dieser 3 Monate sind von den Nutzungsberechtigten die Grabsteine und Einfassungen zu entfernen oder entfernen zu lassen. Bei Nichtentfernen der Grabsteine gehen diese in das Eigentum des Friedhofsvereins über. Die ordnungsgemäße Einebnung der Grabstätte übernimmt der Friedhofsverein.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet der Vorstand.
- (6) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (7) Doppelgrabstätten werden nur als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (8) Auf eine vorhandene Doppelgrabstätte kann eine Urne zusätzlich dann beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit für die Urne die bestehende Nutzungszeit für die Doppelgrabstätte nicht überschreitet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (9) Es kann eine Totgeburt oder ein Kind bis zu 2 Jahren auf jede belegte Grabstelle als Zweitbelegung beigesetzt werden.

§ 13 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
Grabstättengröße ca. 1,00 m x 1,00 m
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten
Grabstättengröße ca. 1,00 m x 1,25 m
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
Grabstättengröße ca. 0,50 m x 0,50 m
 - d) Urnendoppelgrabstätten
Grabstättengröße ca. 1,75 m x 1,00 m
 - e) Urnengrabkammern (Kolumbarium)
Grabkammergröße (HxBxT) ca. 0,34 m x 0,34 m
x 0,39 m
 - f) Urnenreihengrabstätten im Bestattungsgarten
(Einzelgrab ca. 0,75 m x 0,85 m) (Doppelgrab ca. 0,90 m x 0,85 m)
(Grundstücksform: Dreieck)

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenrasenreihengrabstätten werden für Aschenbeisetzungen gemäß Absatz 2 bereitgestellt. Auf einer Urnenrasenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle ist Bestandteil einer Rasenfläche, die durch den Friedhofsverein hergerichtet, gemäht und dauerhaft unterhalten wird. Einfassungen, Trittplatten, Bepflanzungen u.ä. sind auf den Urnenrasenreihengrabstätten nicht zulässig. Grabmale gemäß § 16 Absatz 15 sind erlaubt. Die Einebnung der Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit durch den Friedhofsverein vorgenommen.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die anonyme Grabstätte wird vom Friedhofsverein angelegt und vom Verein unterhalten.
- (5) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen wird. Auf einer Urnendoppelgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (6)
- (7) In Doppelgrabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Doppelgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten,

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung eines Schreibens über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die zu entrichtenden Gebühren schuldhaft nicht oder nicht vollständig zahlt.
- (2) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die folgenden Jahre die jeweilige Nutzungsg Gebühr für alle Grabstellen nachgezahlt werden. Die Verlängerung wird dem Nutzungsberechtigten vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nächstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,

- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
- j) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben
des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, er-
lischt das Nutzungsrecht.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem
Kreis der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der Be-
kanntgabe an den Vorstand.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich um-
schreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu er-
gangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt
eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und
der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten oder die Teilung eines mehrstelligen
Wahlgrabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwick-
lung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt. Die Rückgabe hat
keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (8) Über die Wiederbelegung von Gräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet der Fried-
hofsverein.

§ 15

Allgemeine Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Fried-
hofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofes in
seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die
Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Bei Reihengräbern und Wahlgräbern für Erd- und Urnenbestattungen dürfen zur Abde-
ckung der Grabstellen Erde, Pflanzen und Pflanzenteile, sowie Split oder Kies auf einer
wasserdurchlässigen Folie verwendet werden. für Erdbestattungen können zusätzlich un-
auffällige Natursteintrittplatten verlegt werden. Ganzflächige Grababdeckungen aus Natur-
oder Kunststein sind nicht zulässig.
- (4) Die Grabstätte ist so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie Anlagen des Fried-
hofs und Wege nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Der Friedhofsverein ist nach vorheriger schriftlicher Anmahnung berechtigt, Gegenstände, die den Bedingungen dieser Friedhofsordnung widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Nach 3-monatiger Aufbewahrung kann der Friedhofsverein über die Gegenstände anderweitig verfügen.
- (6) Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. dem Erwerb herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß zu pflegen. Nicht ordnungsgemäß gepflegte Grabstätten können im Rahmen der Regelungen über die Vernachlässigung der Grabpflege (§ 20) vom Friedhofsverein auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsverein.
- (8) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein sind zugelassen, wenn sie zwischen 6 und 8 cm breit sind und nicht mehr als 10 cm Überstand über den benachbarten Flächen haben. Das Einfassen der Grabstätte mit Beton, Holz, Metall, Kunststoff und dergleichen ist nicht zulässig. Zaunartige Einfriedungen und Ketten sind nicht erlaubt.
- (9) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig
- (10) Das anonyme Urnenfeld wird ausschließlich vom Friedhofsverein gestaltet und vom Kooperationspartner des Friedhofsvereins gepflegt und unterhalten. Grabschmuck und Grablaternen sind nicht zugelassen.

§ 15b Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte im Bereich des Bestattungsgartens ist an den Abschluß eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Kooperationspartner des Friedhofsvereins Laubke e.V. für die gesamte Nutzungszeit gebunden.
- (2) Die individuelle Gestaltung der Grabfläche in einem Bestattungsgarten ist nicht möglich. Die gesamte Gestaltung und die Pflege wird ausschließlich vom Kooperationspartner des Friedhofsvereins Laubke e.V. ausgeführt. Die Auswahl der Pflanzen sowie Steinmaterialien und –formen obliegt ebenso dem Kooperationspartner des Friedhofsvereins. Das gilt insbesondere auch für die Gestaltung des Namenssteines (Grabmal bzw. Grabstein).

Der Namensstein (Grabmal bzw. Grabstein) wird vom Friedhofsverein für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts leihweise zur Verfügung gestellt. Die Daten des Verstorbenen dürfen auf den vier Kanten des Namenssteines eingraviert werden. Die Kosten dafür rechnet der Nutzungsberechtigte direkt mit dem beauftragten Steinmetzbetrieb ab. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Friedhofsverein wieder vollständig über den Namensstein verfügen.

- (3) Grabeinfassungen innerhalb des Bestattungsgartens sind nicht zulässig.
- (4) Grabschmuck und Grablaternen dürfen nur auf den dafür vom Friedhofsverein vorgesehenen Flächen im Bestattungsgarten abgelegt werden. Persönlicher Grabschmuck und Grablaternen, welcher sich nicht auf den dafür vorgesehen Ablageflächen befindet, wird entfernt, um einen ansprechenden Gesamteindruck der Gesamtanlage des Bestattungsgartens zu gewährleisten.

§ 16 Grabmale

- (1) Aufgabe des Grabmales soll es sein sowohl das Grab zu bezeichnen, als auch das Andenken an den Verstorbenen zu erhalten. Dies kann durch würdige Inschrift oder durch bildlich-ornamentale Darstellung verschiedenster Motive erreicht werden. Die Würde des Friedhofes muß gewahrt bleiben.
- (2) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale und deren Fundamente dürfen über die Grenzen der Grabstätten nicht hinausragen, die Beisetzung nicht erschweren und benachbarte Grabstätten nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Für die Standsicherheit haften der Nutzungsberechtigte und der von ihm beauftragte Ausführende als Gesamtschuldner. Sämtliche Grabmale sind mit dem Fundament durch mindestens zwei Metalldübel zu verbinden. Beim Einbau von Sockeln müssen die Dübel durch die Sockel geführt werden.
- (5) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gibt die „Technische Anleitung zur Sicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Grabmalen sind Sockel bis zu einer Höhe von 10 cm über Erdreich zulässig.
- (7) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen als naturlasierte Holzstelen oder –kreuze bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (9) Den schriftlichen Anträgen sind vom nachweislich Nutzungsberechtigten oder Ausführenden zweifach beizufügen:
- (10) Der Grabmal- und Einfassungsentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner allseitigen Bearbeitung, der Schriftart, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (11) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Einfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (12) Nicht satzungsgemäß errichtete Grabmale und Einfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten vom Friedhofsverein oder seinen Beauftragten beseitigt werden, wenn der Friedhofsverein vorher den Nutzungsberechtigten erfolglos schriftlich unter Fristsetzung von 4 Wochen zur Einreichung einer Grabmalanzeige bzw. Nachbesserung aufgefordert hat.

- (13) Auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind nur folgende Grabmale zugelassen:

Grabkreuze oder stehende Grabmale (Stelen) aus Natur- oder Kunststein.
Kissensteine aus Natur- oder Kunststein.

Die Verwendung von Beton, Glas, Emaille, Holz und Kunststoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (14) Auf jeder Grabstätte darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Bei Doppelgrabstätten für Erdbeisetzungen darf mit Genehmigung des Vorstandes zu dem stehenden Grabmal je Grabstelle ein Kissenstein aufgelegt werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstelle stehen.
- (15) Auf Rasenreihengrabstätten und auf Urnenrasenreihengrabstätten sind nur liegende Grabmale in den Höchstmaßen (bxh) 0,75 m x 0,50 m zugelassen.
- (16) Die Natursteingrabplatten zum Verschließen der Urnengrabkammern sind in der Farbgestaltung der Urnenwand anzupassen. Die Natursteinplatten können in den Farben grau, anthrazit, schwarz oder violettgrau verwendet werden.
- (17) Schrift und Ornamente sollen dem Werkstoff des Grabmales angepasst sein.
- (18) Namenssteine innerhalb des Bestattungsgarten gelten als Grabmale bzw. Grabsteine. Diese Namenssteine sind an die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 15b dieser Friedhofsordnung gebunden.

§ 17

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Vorstand auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsverein berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
Der Friedhofsverein Laubke ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsvereins Laubke bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften dem Friedhofsverein Laubke im Innenverhältnis, soweit den Friedhofsverein Laubke nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 18 Entfernung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsverein berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Friedhofsverein ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsvereins über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Friedhofsverein vor Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Der Friedhofsverein ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 19 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) entfällt .
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner gemäß § 5 beauftragen.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsvereins die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsverein in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Der Friedhofsverein kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von zwei Monaten seit dem Datum des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsverein, berechtigt, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sofort zu entfernen. Die Kosten für Entfernung des Grabsteins und der Einfassung, sowie Pflegekosten der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung/Friedhofsvorstand in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsverein
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gem. § 19 Absatz 7 gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsverein den Grabschmuck entfernen.

§ 21

Entfernen der Grabstelle

- (1) Jede Grabstelle wird nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts vom Friedhofsverein kostenlos abgeräumt und eingeebnet. Sofern die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts auf Wunsch der Nutzungsberechtigten oder auf Grund unzureichender Pflege vom Friedhofsverein abgeräumt wird, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 22

Benutzung der Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsvereins belegt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen nur in der verschlossenen Leichenkammer aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsverein gestatten, dass vor der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg geschlossen zu halten.
- (4) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 24 Haftung

- (1) Der Friedhofsverein Laubke e. V. haftet nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im übrigen haftet der Friedhofsverein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung des Vereins zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) sich als Besucher entgegen § 4 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen von Personen des Friedhofsvorstandes nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Absatz 2 missachtet,
 - c) entgegen § 4 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- e) eine Bestattung entgegen § 6 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 16 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 17 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 19 Absatz 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die bisherige Friedhofsordnung vom 01.02.2021 tritt hiermit außer Kraft.

Lemgo, den 01.02.2024

Vorstand
gez. W. Waibel, Rolf Gronemeier, Dirk Rackelmann